

**Verordnung  
über die Erstattung von Umsatzsteuer  
an ausländische ständige diplomatische Missionen  
und berufskonsularische Vertretungen  
sowie an ihre ausländischen Mitglieder (USt Erst VO)  
vom 1. August 1990**

Auf Grund von Artikel 47 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen sowie des § 26 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck des Gesetzblattes Nr. 1432) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Hat eine im Geltungsbereich dieser Verordnung errichtete ausländische ständige diplomatische Mission oder ausländische ständige berufskonsularische Vertretung für ihren amtlichen Gebrauch Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, so erstattet ihr der Minister der Finanzen oder eine von ihm zu bezeichnende Stelle auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer die ihr von dem Unternehmer nach § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer, wenn der Rechnungsbetrag einschließlich der Steuer 200 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Die Vergünstigung nach Absatz 1 ist auf der Grundlage besonderer Vereinbarung mit dem Entsendestaat nach Maßgabe der Gegenseitigkeit zu gewähren.

**§ 2**

(1) § 1 gilt zugunsten eines Mitglieds der Mission oder der berufskonsularischen Vertretung, das weder Angehöriger der Deutschen Demokratischen Republik noch in ihr ständig ansässig ist, auch wenn die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für seinen persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

(2) Die Erstattungen dürfen für das Kalenderjahr den Gesamtbetrag von 2 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Der Erwerb eines Kraftfahrzeuges ist hierbei nicht zu berücksichtigen.

**§ 3**

(1) Die §§ 1 und 2 gelten nicht für den Erwerb von Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen.

(2) Bei Ersatzbeschaffungen, die vor Ablauf der gewöhnlichen Nutzungsdauer des zu ersetzenden Gegenstandes erfolgen, ist die Erstattung zu versagen oder der Erstattungsbetrag angemessen zu kürzen.

**§ 4**

(1) Der Antrag auf Erstattung ist unter Beifügung der in Betracht kommenden Rechnungen nach einem vom Minister der Finanzen zu bestimmenden Muster beim Minister für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen. In ihm hat der Missionschef oder der Leiter der berufskonsularischen Vertretung zu versichern, daß die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für den nach § 1 oder § 2 vorgesehenen Gebrauch bestimmt sind. Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten sendet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Minister der Finanzen oder eine von diesem zu bezeichnende Stelle, die die Angaben des Antragstellers prüft und über den Antrag entscheidet.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Umsatz an den Antragsteller bewirkt worden ist. Der Antrag muß alle

Erstattungsansprüche eines Abrechnungszeitraumes, der mindestens ein Kalendervierteljahr beträgt, umfassen.

(3) Dem Antragsteller ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, wenn dem Antrag nicht entsprochen wird.

(4) Mindert sich der Steuerbetrag, so hat der Antragsteller den Minister für Auswärtige Angelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Der zuviel erhaltene Erstattungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Minderung zurückzuzahlen. Er kann mit den Erstattungsansprüchen auf Grund eines in diesem Zeitraum abgegebenen Antrages verrechnet werden.

**§ 5**

Diese Verordnung ist auf Steuerbeträge anzuwenden, denen Lieferungen und sonstige Leistungen zugrunde liegen, die nach dem 30. Juni 1990 bewirkt worden sind.

**§ 6**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1990

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
de Maizière  
Ministerpräsident

Dr. Romberg  
Minister der Finanzen

**Verordnung  
über die Erstattung von Umsatzsteuer an die  
Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland  
und ihre Mitglieder (StÄV USt Erst VO)  
vom 1. August 1990**

Auf Grund von § 26 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. SDR. Nr. 1432) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Hat die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik für ihren amtlichen Gebrauch Gegenstände erworben oder sonstige Leistungen in Anspruch genommen, so wird ihr die von dem Unternehmen nach § 14 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in Rechnung gestellte und von ihr bezahlte Umsatzsteuer auf Antrag aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer erstattet, wenn der Rechnungsbetrag einschließlich der Steuer 200 Deutsche Mark übersteigt.

(2) Die Vergünstigung nach Absatz 1 ist auf der Grundlage besonderer Vereinbarung mit der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Gegenseitigkeit zu gewähren.

**§ 2**

(1) § 1 gilt zugunsten eines Mitglieds der Ständigen Vertretung, das im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht ständig ansässig ist, auch wenn die Gegenstände oder die sonstigen Leistungen für seinen persönlichen Gebrauch bestimmt sind.